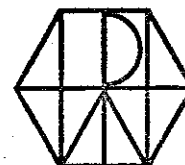


*H. Aufberg*



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 6  
Seite 15 - 21

3. Dezember 1971

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 422 2612

### W A H L A U S S C H R E I B E N

( gemäß § 11 Wahlordnung = WO, siehe "Amtliche Bekanntmachungen" Nr. 2  
vom 22. 10. 1971)

- Wahl der Mitglieder des Satzungskonvents der RWTH Aachen gemäß § 52  
des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nord-  
rhein - Westfalen.

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler !

#### I. Die zu wählenden Mitglieder des Satzungskonvents (§ 3 WO )

Es sind insgesamt 70 Mitglieder des Satzungskonvents zu wählen.  
Diese Mitglieder teilen sich auf die nachstehend bezeichneten  
Gruppen wie folgt auf :

Gruppe 1 : Hochschullehrer.....	28 Sitze
Gruppe 2 : wiss. Mitarbeiter .....	14 Sitze
Gruppe 3 : Studenten .....	21 Sitze
Gruppe 4 : nichtwiss. Mitarbeiter .....	<u>7 Sitze</u>
	insgesamt 70 Sitze

#### II. Wahlberechtigung ( § 2 WO )

1. Wahlberechtigt und wählbar sind :

in Gruppe 1 : die planmäßigen Professoren sowie die außer-  
planmäßigen Professoren, Dozenten und Privatdozenten, die  
hauptamtlich an der Hochschule tätig sind;

in Gruppe 2 : die wissenschaftlichen Mitarbeiter mit abgeschlosse-  
ner Hochschulausbildung, die in der Hochschule hauptamtlich  
wissenschaftlich als Beamte oder Angestellte tätig sind; wissen-  
schaftliche Hilfskräfte mit voller Stelle, Graduierte und Sti-  
pendiaten mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung, die  
nicht Studenten sind;

in Gruppe 3 : die immatrikulierten Studenten;

in Gruppe 4 : die an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten,  
Arbeiter und Auszubildenden, die nicht zu den wissenschaftlichen  
Mitarbeitern oder zu den Hochschullehrern gehören.

Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern und den nichtwissenschaft-  
lichen Mitarbeitern gehören auch alle Mitarbeiter, auf deren Ver-  
tragsverhältnisse die Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts  
anzuwenden sind.

Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am  
6. 1. 1972 ( Zeitpunkt für Einreichung der Wahlvorschläge -  
§ 2 Abs. 6.i.V.m. § 6 Abs. 4 WO ).

2. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist,
  - a) wer am 16. 1. 1972 das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat,
  - b) wer eine Arbeitszeit von weniger als 21 Stunden wöchentlich hat,
  - c) wer voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten in der Hochschule beschäftigt wird.
3. Gemäß § 11 Abs. 2 e WO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur Hochschulangehörige wählen und gewählt werden können, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Jeder Hochschulangehörige kann nur in seiner Gruppe wählen und gewählt werden (§ 2 Abs.7).

### III. Wahlverfahren (§ 5 WO)

1. Der Satzungskonvent wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Die Wahl erfolgt getrennt nach Gruppen.
3. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt in einem Wahlgang.
4. Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt.
5. Auf schriftlichen Antrag kann per Briefwahl die Stimme abgegeben werden. Ein Antragsformular wird mit der Wahlbenachrichtigung jedem Wahlberechtigten übermittelt. Wird ein Briefwahlantrag gestellt, so werden die Wahlunterlagen am 16.1.1972 zur Post\* (für Gruppe 3: Studenten) bzw. am 17.1.1972 über die Hauspost (für Gruppen 1, 2, 4) versandt. \* gegeben
6. Die Wahl ist eine reine Listenwahl nach dem Verhältniswahl-system (d'Hondt-sches Höchstzahlverfahren).
7. Jeder wahlberechtigte Hochschulangehörige im Sinne der Ziffer II. 1. dieses Wahlausschreibens hat e i n e S t i m m e in seiner Gruppe, die er für eine Liste seiner Wahl abgeben kann.
8. Die Wahlbenachrichtigung wird in diesen Tagen versandt. Sie ist mit einem formularmäßigen Antrag auf Briefwahl (siehe obige Ziffer 5) verbunden.

### IV. Unterrichtung über Inhalt der Wahlordnung, des Wählerverzeichnisses und des Verzeichnisses der Mitglieder des Wahlvorstandes.

Die Wahlordnung, das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der Mitgl. des Wahlvorstandes können Hochschulangehörige an folgenden Orten und zu folgenden Zeiten einsehen:

#### 1. Vor dem Wahltermin :

Von Montag, d. 6. 12. 1971, bis Freitag, dem 14. 1. 1972, an Vorlesungstagen (außer Samstag) von 9 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr in den nachstehend bezeichneten Räumen:

- a) TH-Bereich, Aachen, Templergraben 55, Erdgeschoß,
  - Raum 8 ( für die Gruppen 1: Hochschullehrer,
  - 2: wiss. Mitarbeiter,
  - 3: nichtwiss. Mitarbeiter).
  - Raum 42 (für die Gruppe 4: Studenten)
- b) Klinik-Bereich, Aachen  
Goethestraße, Verwaltungsgebäude, Haus 18, 1.Stock, Personalabt.

- Raum 112 ( für die Gruppe 1 : Hochschullehrer,  
2 : wiss.Mitarbeiter,  
3:: nichtwiss. Mitarbeiter)
- Fakultäts-Geschäftszimmer Pforte I  
( für die Gruppe 4 : Studenten)

2. Während des Wahltermins:

vom Montag, dem 17. 1.1972, bis Freitag, dem 21. 1. 1972,  
von 8 - 17 Uhr

in den beiden Wahllokalen (Auditorium Maximum, Wüllnerstr.;  
Eingangshalle Klinische Anstalten, Goethestraße, Verwaltungsge-  
bäude, Haus 18, I.Stock, Zimmer 112).

3. Außerdem:

An den besonderen "Schwarzen Brettern", die in Kürze in nach-  
stehend bezeichneten Gebäuden der TH angebracht werden:

- a) Hauptgebäude , Foyer,
- b) AM, Foyer,
- c) Studentenwerk, Foyer,
- d) Sammelbau Bauingenieurwesen,
- e) Verfügungszentrum,
- f) Anorg. Chemie
- g) Rechenzentrum
- h) Eisenhüttenkunde
- i) Nachrichtentechnik
- j) M T I
- k) Jägerstraße
- l) Erziehungswissenschaftliches Institut Eilfschornsteinstr.
- m) Rheologielabor
- n) Institute Charlottenstraße
- o) Institute Lochnerstraße
- p) Seminargebäude
- q) Sammelbau Fakultät I
- r) Sammelbau Fakultät III
- t) Reiff-Museum
- u) Hochschulbibliothek

V. Aufstellen und Einreichen der Listenvorschläge (§ 6 WO)

1. Ein Listenvorschlag, der die Kandidaten in numerierter Reihen-  
folge aufführen soll, kann von 0,5 % der Wahlberechtigten  
einer Gruppe eingereicht werden. Das bedeutet für die einzelnen  
Gruppen (Stand 3.12.1971, Erlaß des Wahlausschreibens):

Gruppe 1: Hochschullehrer	2	Wahlberechtigte
Gruppe 2: wiss. Mitarbeiter	11	"
Gruppe 3: Studenten	78	"
Gruppe 4: nichtwiss. Mitarbeiter	19	"

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag unterschreiben.

Um die Gültigkeit der einzelnen Listenvorschläge hinsichtlich der Unterschriften der Wahlberechtigten prüfen zu können, ist dem jeweiligen Listenvorschlag die Wahlbenachrichtigung des Wahlberechtigten beizufügen, der den Listenvorschlag unterstützt. Studenten können zusätzlich statt der Wahlbenachrichtigung hier einen "Berechtigungsschein" beifügen, den das Sekretariat (TH-Hauptgebäude, Raum 42) gegen Vorlage des Studentenausweises ab 8. 12.1971 ausgibt.

2. Die Zahl der Bewerber auf einer Liste muß lt. WO mindestens 25 % der Zahl der Sitze betragen, die von der jeweiligen Gruppe zu besetzen sind. Das bedeutet für die einzelnen Gruppen

1: Hochschullehrer.....	7 Bewerber
2: wiss. Mitarbeiter .....	4 Bewerber
3: Studenten .....	6 Bewerber
4: nichtwiss. Mitarbeiter .....	2 Bewerber

Wird in einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so hat die Mindestzahl der Bewerber das Eineinhalbfache der von der Gruppe zu besetzenden Sitze zu betragen. Das bedeutet für die einzelnen Gruppen:

1: Hochschullehrer .....	42 Bewerber
2: wiss. Mitarbeiter .....	21 Bewerber
3: Studenten .....	32 Bewerber
4: nichtwiss. Mitarbeiter .....	11 Bewerber

Da im voraus nicht mit Sicherheit erkennbar sein dürfte, ob in den einzelnen Gruppen mehr als eine Liste eingereicht wird, empfiehlt es sich rein vorsorglich, das Eineinhalbfache an Bewerbern in jede Liste aufzunehmen.

3. Jede Liste muß unter den ersten sieben Bewerbern mindestens drei Bewerber verschiedener Fakultäten enthalten. Das gilt nicht für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
4. Die Listenvorschläge können b i s zum 6. Januar 1972 (10 Tage vor Wahltermin), 16.00 Uhr, im Büro des Wahlvorstandes eingereicht werden ( TH-Hauptgebäude, Templergraben 55, Zi. 25, bzw. Klinische Anstalten, Goethestraße, Verwaltungsgebäude, Haus 18, 1 Stock, Zi. 112).

A m 6.1.1972 können von 16.00 Uhr - 24.00 Uhr Listenvorschläge im TH- Hauptgebäude, Templergraben 55, Außenbriefkasten (links neben dem Haupteingang) und in den Klin. Anstalten, Pforte I, Pförtnerzimmer, abgegeben werden. Jeder Liste ist eine Bereitschaftserklärung der auf ihr enthaltenen Kandidaten, sich der Wahl zu stellen, beizufügen. Jeder Wahlvorschlag muß einen Wahlberechtigten bezeichnen ( Name, Adresse, Telefon), an den sich der Wahlvorstand wegen evtl. Rückfragen wenden kann. Zur Klärung von evtl. im Zusammenhang mit den Listenvorschlägen entstehenden Fragen wird der Wahlvorstand erforderlichenfalls am 3.1.1972 die "Sprecher" der Listenvorschläge zu einer Sitzung einladen.

Die Formulare für die Wahlvorschläge, die Zustimmungserklärungen und die Unterschriftenlisten sind vorgedruckt und in den oben unter Ziffer VI, 2a u. b, bezeichneten Wahlbüros erhältlich; der "Berechtigungsschein" für die Unterstützung von Listenvorschlägen der Gruppe 3: Studenten, n u r im Sekretariat. Außerdem können dort besonders gekennzeichnete Umschläge in Empfang genommen werden.

5. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
  - a) ein Fristversäumnis vorliegt,
  - b) keine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten vorliegt,
  - c) nicht die erforderliche Anzahl der Unterschriften erreicht wurde.

Erscheint ein Kandidat auf mehreren Listen oder hat ein Wahlberechtigter auf mehreren Listen unterschrieben, so ist er auf allen Listen zu streichen.

6. Wahlvorschläge können nach Einreichung nur geändert werden, wenn
  - a) die Frist für die Einreichung noch nicht abgelaufen ist, und
  - b) alle Unterzeichner der Änderung zustimmen.
7. Wahlvorschläge können mit einem - möglichst kurzen- Kennwort versehen sein (§ 13 Abs. 3 WO). Bei einer Übereinstimmung von Kennwörtern in mehreren Listen wird ein Schutzbedürfnis zugunsten derjenigen Wählergemeinschaft anerkannt, die auch sonst unter diesem Kennwort in der Öffentlichkeit hervorgetreten ist. Die Entscheidung trifft der Wahlvorstand.

#### VI. Bekanntgabe der Wahlvorschläge ( § 6 Abs. 4 WO )

1. Die eingereichten und vom Wahlvorstand im Hinblick auf § 6 WO gebilligten Wahlvorschläge werden nach Auslosung der Reihenfolge am Freitag, dem 7. 1. 1972, um 12,00 Uhr an den oben unter IV,3 angegebenen "Schwarzen Brettern" innerhalb der Hochschule angebracht.  
Der genaue Standort dieser "Schwarzen Bretter" in den o.a. Gebäuden wird in Kürze in dem "Informationsblatt "Der Rektor informiert" der RWTH Aachen bekanntgegeben.
2. Die Wahlvorschläge werden außerdem in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der RWTH Aachen veröffentlicht.  
Diese Bekanntmachungen sind an folgenden Stellen erhältlich:
  - a) TH Bereich, TH - Hauptgebäude, Zi. 25,  
(Wahlbüro des Wahlvorstandes )
    - am Samstag, dem 8.1.1972 von 9,00 - 13,00 Uhr
    - von Montag, dem 10.1.1972 bis Freitag, dem 14.1.1972  
von 9,00 - 13,00 Uhr  
und 14,00 - 16,00 Uhr
  - b) Klinik-Bereich, Goethestr, Verwaltungsgebäude, Haus 18  
1 Stock, Zimmer 112
    - am Samstag, dem 8.1.1972 von 9,00 - 13,00 Uhr
    - von Montag, dem 10.1.1972 bis Freitag, dem 14.1.1972  
von 9,00 - 13,00 Uhr  
und 14,00 - 16,00 Uhr

#### VII. Einspruchsmöglichkeiten und-fristen

1. Wählerverzeichnis ( § 10 Abs. 3 WO )
  - a) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (z.B. unzutreffende Zuordnung zu einer Wählergruppe, unzutreffende Adresse) können von Dienstag, dem 7.12.1971 (2. Tag der Auslegung des Wählerverzeichnisses) bis zum Montag, dem 20. 12. 1971 eingereicht werden.  
Dafür sind folgende Örtlichkeiten und Zeiten vorgesehen:
  - b) An Vorlesungstagen (außer Samstag) in der Zeit
    - von 9,00 - 13,00 Uhr
    - und 14,00 - 16,00 Uhr
 an folgenden Stellen:

an folgenden Stellen:

- aa) TH-Bereich: TH-Hauptgebäude, Aachen, Templergraben 55  
- Raum 8, Vorraum ( für die Gruppen  
Hochschullehrer,  
wiss. Mitarbeiter,  
nichtwiss. Mitarbeiter),  
- Raum 42, Sekr. ( für die Gruppe Studenten)
- bb) Klinik-Bereich: Aachen, Goethestraße  
Verwaltungsgebäude Haus 18, 1. Stock, Personalabteilung, R.112  
( für die Gruppen  
Hochschullehrer  
wiss. Mitarbeiter,  
nichtwiss. Mitarbeiter),  
Fakultätsgeschäftszimmer, Pforte I  
( für die Gruppe Studenten).
- c) Zusätzlich ist am Samstag, dem 18.12.1971 von 9,00-12,00 Uhr  
das Sekretariat TH-Hauptgebäude geöffnet.
- d) Außerhalb der oben genannten Zeiten können Einsprüche im  
TH-Hauptgebäude, Templergraben, Außenbriefkasten ( links  
neben dem Haupteingang) und in den Klinischen Anstalten,  
Goethestraße, Pforte I, Pförtnerzimmer, eingereicht werden.
- e) Die Einsprüche müssen schriftlich begründet werden.  
Die für die Einsprüche vorgesehenen Formulare sind in den  
oben unter b) bezeichneten Räumen erhältlich. Es sind Um-  
schläge zu verwenden, die folgende Aufschrift tragen müssen:  
" Einspruch gegen Wählerverzeichnis - Wahl zum Satzungskonvent "

## 2. Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 1 WO)

Gegen die am 7.1.1972 bekanntgemachten Wahlvorschläge (siehe  
Ziffer VI) können bis zum 14.1. 1972 24,00 Uhr Einsprüche  
eingereicht werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

An den Vorlesungstagen ( außer Samstag) sind Einsprüche einzu-  
legen in der Zeit

von 9,00 - 13,00 Uhr  
und 14,00 - 16,00 Uhr

in den nachstehend bezeichneten Räumen

- a) TH-Hauptgebäude, Aachen, Templergraben 55, Zi. 25  
b) Klinische Anstalten, Aachen, Goethestraße,  
Verwaltungsgebäude, Haus 18, 1. Stock, Personalabteilung Zi.112

Außerhalb der Dienststunden können Einsprüche wie folgt ab-  
gegeben werden:

- a) TH-Hauptgebäude, Templergraben 55, Außenbriefkasten (links  
neben dem Haupteingang)  
b) Klinische Anstalten, Aachen, Goethestraße, Pforte I , Pfört-  
nerzimmer.

Die Einsprüche bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.  
Die für die Einsprüche zu verwendenden Umschläge müssen zur  
Kenntlichmachung die Aufschrift tragen:

" Einspruch gegen Wahlvorschläge-Wahl zum Satzungskonvent "

## VIII. Die Wahllokale

Wahlräume sind:

- a) Aachen, Auditorium-Maximum, Wüllnerstr./Ecke Schinkelstraße Eingangshalle  
( für Wahlberechtigte mit dem Ordnungskennzeichen A  
- siehe Wahlbenachrichtigung),
- b) Aachen, Klinische Anstalten, Goethestraße, Verwaltungsgebäude, Haus 18, 1. Stock, Zimmer 112.  
( für Wahlberechtigte mit dem Ordnungskennzeichen B  
- siehe Wahlbenachrichtigung)

Die Wahllokale sind von

Montag, dem 17.1.1972 bis Freitag, dem 21.1.1972 in der Zeit von  
8,00 - 17,00 Uhr geöffnet.

## IX. Eingangsfrist bei Briefwahl:

Nach dem 21.12. 1971 nimmt der Wahlvorstand keine Briefwahlstimmen mehr entgegen.

## X. Ausübung des Wahlrechts (§ 13 WO )

1. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Alle Stimmzettel einer Gruppe müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.
2. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, muß auch das Kennwort auf den Wahlzetteln angegeben sein.
3. Die Wahlberechtigten müssen sich durch Personalausweis, Reisepaß, Studen/tenausweis oder Führerschein gegenüber dem Wahlvorstand oder einem dafür bestimmten Wahlhelfer legitimieren.
4. Der Wähler macht von seiner Stimme Gebrauch, indem er auf dem Stimmzettel die Liste seiner Wahl ankreuzt.
5. Ungültig sind Stimmzettel:
  - a) die nicht im Wahlumschlag abgegeben wurden,
  - b) die nicht den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen
  - c) wenn mehr als eine Liste angekreuzt ist,
  - d) wenn keine Liste angekreuzt ist,
  - e) wenn der Stimmzettel mit einem Zusatz versehen wurde.

## XI. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 16 WO)

Die Feststellung des Wahlergebnisses findet am Freitag, dem 21.1.72 ab 17,00 Uhr im Foyer des Auditorium-Maximum, Wüllnerstraße / Ecke Schinkelstraße statt.

## XII. Ersatzmitglieder

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß als gewähltes Ersatzmitglied im Sinne der WO (§ 5 Abs.3, § 18g und 20 Abs. 3) jeweils der nächst Höchstplazierte in der Liste gilt.

Vom Wahlvorstand beschlossen am 30. November 1971.

Erlassen in Aachen am 3. Dezember 1971.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Wahlvorstand

gez. Prof. Graf Stenbock-Fermor      gez. Prof. Dr.-Ing. Laermann  
Kanzler der RWTH Aachen  
gez. Dr.-Ing. Rehling      gez. Temme      gez. Meurer